

# **Einführung in das neue Wasserhaushaltsgesetz**

**Hinweis: §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des neuen WHG.**

## **1. Allgemeines**

Das Bundesgesetz zur Neuregelung des Wasserrechts wurde als so genanntes UGB-Nachfolgegesetz unter dem 31. Juli 2009 ausgefertigt und im BGBl I Nr. 51 am 6. August 2009 verkündet. Kernstück ist in Art. 1 der Neuerlass eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Das neue Wasserhaushaltsgesetz löst das bestehende Wasserhaushaltsgesetz ab. Im Gegensatz zum bisherigen (Rahmen-)Recht enthält das neue WHG entsprechend den neuen Gesetzgebungskompetenzen im Zuge der Föderalismusreform vom September 2006 abschließende Regelungen, die entgegenstehendes Landesrecht verdrängen (Art. 31 GG).

Der Bund hat damit seine durch die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse in Anspruch genommen. Diese Befugnisse hatte der Bund ursprünglich erhalten, um eine umfassende Reform des Umweltrechts durch ein Umweltgesetzbuch herbeizuführen. Nach dessen Scheitern ging es dem Bund nicht mehr primär um die Gesamtkodifizierung des Umweltrechts, sondern um die Verhinderung einer drohenden Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Wasserrechts und des Naturschutzrechts. Den Ländern stand es nach Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG frei, ab dem 1. Januar 2010 von den Rahmenrechtlichen Vorgaben des bestehenden Wasser- und Naturschutzrechts abzuweichen. Dies sollte durch eine vorzeitige Gesetzgebung verhindert werden.

Das neue WHG tritt den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend frühestens sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts sieht demgemäß ein vollumfängliches Inkrafttreten zum 1. März 2010 vor.

Das neue WHG ist eine Weiterentwicklung des bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, das vor rund 50 Jahren aus den damaligen Länderregelungen geschaffen und seitdem durch mehrere, auch grundlegende, Novellierungen zu einem modernen Wasserrecht ausgestaltet worden ist. Mit der vollen Gesetzgebungskompetenz konnten nunmehr auch Regelungen einbezogen werden, die bisher den Ländern vorbehalten waren. In insgesamt 106 Vorschriften und in sechs Kapiteln werden allgemeine Bestimmungen (1), die Bewirtschaftung von Gewässern (2), besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen (3), Entschädi-

gung und Ausgleich (4), die Gewässeraufsicht (5) sowie Bußgeld und Überleitungsbestimmungen (6) geregelt.

Kennzeichnend für das neue WHG ist, dass kein in sich abgeschlossenes Gesetzbuch des deutschen Wasserrechts vorgelegt wird, sondern lediglich eine **Teilregelung**, die zum ordnungsgemäßen Vollzug der ergänzenden gesetzlichen Regelung durch die Länder bedarf. Dies ist mit Sinn und Zweck der Föderalismusreform insoweit nicht vereinbar, als deren Ansatz von einer Vollregelung durch den Bund ausgeht und vorbehaltlich abweichungsfester Regelungsbereiche allenfalls in besonderen Fällen eine Abweichung durch die Länder vorsieht. Abweichungsgesetzgebung setzt aber eine Vorregelung durch den Bund voraus. Das neue WHG entspricht in seiner Struktur damit weitgehend noch einer rahmenrechtlichen Regelung, die den Ländern Möglichkeiten zur eigenständigen landesrechtlichen Ergänzung eröffnet, diese in manchen Bereichen auch fordert, soll eine umfassende normative Vorgabe für den jeweiligen Teilbereich gegeben sein (vgl. § 36, der ausdrücklich auf Ergänzungen durch das Landesrecht angelegt ist). Dabei bleibt jedoch festzustellen, dass eine derartige Regelungsstruktur durch die Länder gefordert und in der Beschlussfassung des Bundesrates mit der Forderung nach Einfügung weiterer sog. Länderoptionsklauseln gegenüber dem Bund geltend gemacht worden ist.

## 2. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 5)

Die allgemeinen Bestimmungen umfassen den Zweck des Gesetzes, den Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmungen, Regelungen zum Gewässereigentum und die Regelung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Die Regelungen knüpfen weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 1 und 1a WHG [alt] an. Neu ist die Ausformulierung des **Gesetzeszwecks** in § 1 und die Aufnahme von **eigentumsrechtlichen Regelungen** in § 4, die bisher über Art. 65 EGBGB, der durch Art. 13 des o. g. Gesetzes aufgehoben worden ist, den Ländern vorbehalten waren. Dabei wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass am Grundwasser und an der fließenden Welle oberirdischer Gewässer (anders als bei stehenden Gewässern) kein Eigentum mehr am Wasser gebildet werden kann. Das Grundeigentum bleibt bei Gewässergrundstücken unangetastet, verleiht jedoch nicht (ebenso wenig wie im [noch] geltenden Recht, vgl. § 1a Abs. 4 WHG [alt]) die Befugnis, ein Gewässer zu benutzen oder auszubauen (§ 4 Abs. 3). Die **Begriffsbestimmungen** werden wesentlich über die bisher in § 1 Abs. 1 und 4 WHG [alt], § 7a Abs. 5 WHG [alt] und § 25b Abs. 4 WHG [alt] niedergelegten ausgeweitet und durch eine nähere Erläuterung von Begriffen, die aus der Wasserrahmenrichtlinie übernommen wurden, ergänzt. Der Geltungsbereich des neuen WHG bleibt gegenüber dem § 1 WHG [alt] unverändert, den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, für Gewässer von

wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, z. B. Be- und Entwässerungsgräben, Ausnahmeregelungen zu treffen. **Zentraler Begriff** für die Anwendung des neuen Wasserrechts ist der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderungen“ in § 3 Nr. 10, der insbesondere für die Zulassung von Gewässerbenutzung von Bedeutung ist (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1).

### 3. Bewirtschaftung von Gewässern

#### 3.1 Gemeinsame Bestimmungen

##### 3.1.1 Allgemeine Grundsätze, Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

Im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels „Bewirtschaftung von Gewässern“ (§§ 6–49) geht es zunächst um allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6). Dabei werden bisher im WHG [alt] verstreute **Grundsätze** in einer Norm zusammengefasst, vgl. z. B. § 6 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG [alt]. In § 7 werden die zehn Flussgebietseinheiten wie bisher (vgl. § 1b WHG [alt]) festgelegt.

##### 3.1.2 Gewässerbenutzungen, Bewilligung und Erlaubnis

Wichtig ist das in § 8 enthaltene **repressive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**, wonach die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die Regelung knüpft insoweit an § 2 Abs. 1 WHG [alt] an. In § 9 werden die Benutzungen detailliert geregelt. Die Regelungen der Gewässerbenutzungen werden gegenüber § 3 Abs. 1 WHG [alt] etwas konzentrierter gefasst. **Neuer Benutzungstatbestand** ist das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, z. B. bei der Errichtung von Erdwärmesonden oder Tiefbauwerken. Die fiktiven Gewässerbenutzungen in § 3 Abs. 2 WHG [alt] werden unverändert übernommen (vgl. § 9 Abs. 2), Gleiches gilt für die Abgrenzung von Benutzung, Unterhaltung und Ausbau (vgl. § 9 Abs. 3).

Der im Rahmen der Kodifizierung des Umweltrechts (UGB II) ursprünglich beabsichtigte Verzicht auf das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligung wurde damit nicht umgesetzt. Entgegen der im Rahmen des Entwurfs zu einem UGB beabsichtigten Regelung, die Zulassung von Gewässerbenutzungen auf das Instrument der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beschränken, wurde das Instrumentarium noch auf die **gehobene Erlaubnis** (vgl. § 15) erweitert, die bisher im Bundeswasserrecht nicht verankert war. Die gehobene Erlaubnis ist ähnlich der Regelung in Art. 16 BayWG, die ein Recht zur Gewässerbenutzung einräumt, der Benutzungsbefugnis angenähert. Sie vermittelt den Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche (vgl. § 16 Abs. 1 und 3) und ist in einem förmlichen Verwaltungsverfah-

ren zu erteilen (vgl. § 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2). Die besonderen Voraussetzungen für die Bewilligung in § 8 Abs. 2 WHG [alt] wurden in § 14 Abs. 1 übernommen. Der Widerruf einer Bewilligung ist nur eingeschränkt zugelassen (vgl. § 14 Abs. 2, der hierfür auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 VwVfG verweist und damit die freie Widerruflichkeit nach § 49 Abs. 2 Nummer 1 VwVfG ausschließt). Die Erlaubnis auch in der Form als gehobene Erlaubnis ist dagegen wie bisher (vgl. § 7 Abs. 1 WHG [alt]) frei widerruflich (§ 18 Abs. 1). Den Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung umschreibt § 10. Demnach gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Deutlich wird herausgestellt, dass Erlaubnis und Bewilligung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und bestimmter Beschaffenheit gewähren. Die Regelung in § 2 Abs. 2 WHG [alt] wird damit fortgeführt.

§ 12 ist den Erlaubnisvoraussetzungen gewidmet und legt in Absatz 2 ausdrücklich das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde fest, wonach die Erteilung der Bewilligung oder der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen steht. **Inhalt und Schranken dieses Bewirtschaftungsermessens** werden jedoch anders als in § 6 WHG [alt] in § 12 wie folgt neu bestimmt: Erlaubnis und Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

In Nr. 1 wird der Begriff „**schädliche Gewässerveränderungen**“ verwendet, der in § 3 Nr. 10 definiert ist. Angesprochen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder in sonstiger Weise wasserrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Dabei umfasst der Begriff des „**Wohls der Allgemeinheit**“ nicht mehr das ganze Spektrum der Belange des Gemeinwohls – wie man das zuletzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 6 WHG [alt] hineingelesen hat –, sondern nur noch die wasserwirtschaftlichen Belange des Gemeinwohls. Dies folgt auch aus § 12 Abs. 1 Nr. 2, der gesondert auf die Einhaltung der anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften abstellt.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 macht die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zu einer sogenannten **Schlusspunktentscheidung**. Vor Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung muss feststehen, dass alle sonstigen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Anforderungen erfüllt werden. Daraus kann gefolgt werden, dass eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erst erteilt werden darf, wenn zuvor die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts unter allen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten – ggf. unter Beteiligung der Fachbehörden und nach Vorliegen evtl. erforderlicher fachgesetzlicher Genehmigungen oder Zustimmungen – festgestellt wurde.

Wie gehabt können auch **Nebenbestimmungen** zur Erlaubnis geregelt werden (§ 13). Der bislang bestehende gesetzliche Vorbehalt, dass auch gegenüber einer bestehenden Bewilligung oder Erlaubnis Auflagen ergänzend festgelegt werden können (vgl. § 5 WHG [alt]) wird insoweit übernommen, als die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zugelassen wird. Die **Zulassung vorzeitigen Beginns** in § 17a entspricht im Wesentlichen dem § 9a WHG [alt]. Gegenüber **Planfeststellungen** und **bergrechtliche Betriebsplänen** bleibt die Erlaubnis wie in § 14 WHG [alt] selbständiger Entscheidung vorbehalten, lediglich die Zuständigkeiten werden konzentriert (vgl. § 19). Den Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen sieht § 22 vor.

### 3.1.3 Alte Rechte, alte Befugnisse

Die Entwürfe zu einem Umweltgesetzbuch für den Teil Wasser (UGB II) sahen noch die Abschaffung der alten Rechte und Befugnisse und ihre Eingliederung in das System der wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse vor. Diese Absicht wurde mit dem neuen WHG nicht mehr weiter verfolgt. Die alten Rechte und Befugnisse werden vielmehr in §§ 20 und 21 im gleichen Umfang wie bereits durch §§ 15 bis 17 WHG [alt] **aufrechterhalten**. Die unter der Geltung einer völlig anderen Rechtsordnung erteilten Gewässerbenutzungsrechte und Befugnisse gelten damit weiterhin fort. Sie können grundsätzlich nur gegen Entschädigung – ohne Entschädigung nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2, z. B. wenn sie länger als drei Jahre ununterbrochen nicht mehr ausgeübt worden sind – **widerrufen** werden. An sie können aber nachträglich Anforderungen gestellt werden, wie dies auch gegenüber einer Bewilligung oder Erlaubnis möglich ist (§ 20 Abs. 2 Satz 3). Die Rechtslage ist auch insoweit gegenüber § 15 Abs. 4 WHG [alt] unverändert geblieben.

### 3.1.4 Verordnungsermächtigung

Eine zentrale neue Vorschrift ist § 23 über **Rechtsverordnungen zur Gewässerbe- wirtschaftung**. In zwölf Ziffern werden die Möglichkeiten der Bundesregierung aufgeführt, zukünftig Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats zur Konkretisierung der Vorgaben des WHG zu erlassen. Die Ermächtigungsgrundlage in § 23 wurde bewusst weit gefasst, um den Gesetzestext von Detailregelungen zu entlasten, z. B. bei den Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In § 23 geht es z. B. um Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und das Einleiten von Stoffen (§ 23 Nummer 3). Dieses wird die Grundlage für eine **Abwasserverordnung** sein. In § 23 Nummer 6 sind die Voraussetzungen für Rechtsverordnungen des Bundes zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** aufgeführt. Hier geht es also um die Fragen, die bisher landesrechtlich durch Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt waren. § 23 Nr. 2 wird die

Rechtsgrundlage für die Umsetzung der **Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie** und damit für die Ablösung der entsprechenden 16 Länderverordnungen sein (vgl. z. B. die Bayerische Gewässerbestandsaufnahme- und -zustandseinstufungsverordnung, BayGewZustVO). Insbesondere die EU-rechtlichen Vorgaben sollen über die Verordnungsermächtigung in nationales Recht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die **Richtlinie über Umweltqualitätsnormen 2008/105/EG** vom 16. 12. 2008 und die **Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG** vom 12. 12. 2006, deren Umsetzung bereits seit 12. 1. 2009 hätte erfolgt sein müssen (vgl. Art. 12 Grundwasserrichtlinie). Der Bund strebt insoweit an, die Umsetzungsverordnung gleichzeitig mit dem neuen WHG in Kraft treten zu lassen. Weitere Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind in den jeweiligen fachlichen Vorschriften enthalten, die insoweit die Verbindung zur allgemeinen Ermächtigung in § 23 herstellen (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 für den Erlass einer Verordnung über **Geringfügigkeitsschwellen** bei der Verunreinigung des Grundwassers; § 57 Abs. 2 für den Erlass der **Abwasserverordnung**; § 58 Abs. 1 Satz 2 für die **Indirekteinleitung von Abwasser**; § 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 Satz 2 für den Erlass einer Verordnung zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**). Nach Art. 24 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (a. a. O.) traten diese Verordnungsermächtigungen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, d. h. am 7. 8. 2009 in Kraft, um dem Bund die Möglichkeit zur raschen Erarbeitung dieser Regelungen zu geben.

### 3.2 Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

#### 3.2.1 Gemein- und Anliegergebrauch

Im zweiten Abschnitt des Kapitels 2 geht es um die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer. Zunächst werden Fragen des Gemeingebräuchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (§§ 25 und 26) geregelt. Die Regelung des Gemeingebräuchs bleibt dabei weitgehend dem Landesrecht überlassen. Der Bund hat in § 25 lediglich untersagt, das **Einbringen oder Einleiten von Stoffen** in oberirdische Gewässer (z. B. Abwasser) dem Gemeingebräuch zuzuordnen. Damit wurde die Rechtslage vor der sechsten Änderung des WHG [alt] wieder hergestellt. Zu beachten ist jedoch die Ausnahmeregelung in § 25 Satz 3 Nummer 1, die es den Ländern überlässt, ein gemeingebräuchliches Einleiten von Niederschlagswasser zuzulassen (vgl. für den bestehenden Rechtszustand Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG). Neu ist auch, dass das **Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei** nicht mehr als eigenständiger Tatbestand für eine zulassungsfreie Gewässerbenutzung ausgestaltet ist, sondern dem Gemeingebräuch zugeordnet wurde, vgl. § 25 Satz 3 Nr. 2 gegenüber § 25 WHG [alt]. Soweit das Einbringen von Stoffen dem Fischereirecht zugeordnet wird, wie in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung geschehen (vgl. BayVGH vom 10. 7. 1979 Az.: 48 VIII 77), dürfte die abweichungsfeste Vorgabe des Bundes im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem dem Eigen-

tumsrecht zuzuordnenden Fischereirecht zu überprüfen sein. Beim **Eigentümer- und Anliegergebrauch** (§ 26) sieht das Bundesrecht nicht mehr vor, dass auch Hinterliegern ein vergleichbarer Gebrauch der Gewässer eingeräumt werden darf.

### 3.2.2 Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer in § 27 dienen der Umsetzung der Vorgaben aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Bei künstlich und erheblich veränderten Gewässern geht es nicht um den ökologischen Zustand, sondern um das ökologische Potenzial. Die **Fristen** zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden jetzt auf Bundesebene festgelegt. Es bedarf also keines zweistufigen Verfahrens mehr zur Umsetzung von europäischen Vorgaben.

In den §§ 29 bis 31 sind die Voraussetzungen für **abweichende** Bewirtschaftungsziele und **Ausnahmen** von den Bewirtschaftungszielen wie bisher in §§ 25c und 25d WHG [alt] geregelt. Insgesamt entsprechend die Regelungen weitgehend bis in den Wortlaut hinein den bisherigen Bestimmungen in §§ 25a bis 25 d.

Die Regelung zur Reinhaltung der oberirdischen Gewässer in § 32 entspricht im Wesentlichen dem § 26 WHG [alt]. Die allgemeine Privilegierung **schlammiger Stoffe** vom Einbringungsverbot in § 26 Abs. 1 WHG [alt] wurde jedoch auf die einem Gewässer entnommenen Sedimente beschränkt (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2).

### 3.2.3 Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraft

Neu gegenüber dem WHG [alt] und hervorgehoben ist die Regelung über Anforderungen an die Mindestwasserführung in § 33. Hierin soll die **ökologische Ausrichtung** des neuen WHG gegenüber dem alten WHG stärker zum Ausdruck kommen. Dies gilt ebenso für die in § 34 neu geregelten Anforderungen an die Durchgängigkeit von Gewässern, die eine wichtige Thematik an Fließgewässern ist, und die Regelungen zur Wasserkraft in § 35.

§ 33 fordert, dass beim Aufstauen, bei Wasserentnahmen oder bei Wasserableitungen in den oberirdischen Gewässern die erforderliche **Mindestwasserführung** erhalten bleiben muss, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen. Sollte in solchen Fällen eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden, ohne eine ausreichende Mindestwasserführung festzulegen, wäre dies ein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Nr. 1. § 33 erweist sich damit als eine Vorschrift, die das Thema Mindestwasserführung besonders hervorhebt. Für **Altanlagen** aus einer Zeit, in der der Mindestwasserführung noch nicht die heutige Bedeutung zugemessen wurde, lässt § 33 den Vertrauensschutz in erteilte Zulassungen oder alte Rechte

und Befugnisse entfallen mit der Folge, dass nach § 13 Abs. 2 Nr. 2d bzw. nach § 20 Abs. 2 Satz 2 zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nachträgliche Anforderungen an bestehende Gewässerbenutzungen für die Ausleitung der Mindestwassermenge gestellt werden können. Derartige Anforderungen stellen nach § 23 Abs. 5 EEG eine Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands dar, die zu einer erhöhten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) führen. Die wirtschaftliche Belastung der Triebwerksbetreiber wird damit erheblich abgemildert.

§ 34 fordert bei neuen (Abs. 1) und bestehenden Stauanlagen (Abs. 2) die Herstellung der **Durchgängigkeit** für Fische und andere im Wasser lebenden Biota. § 34 bindet diese Pflicht an die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31. § 34 Abs. 3 bestimmt, dass an Bundeswasserstraßen die vom Bund betriebenen Stauanlagen vom Bund hoheitlich an die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden. Der Bund unterliegt insoweit nicht den Anordnungsbefugnissen der Landeswasserbehörden. Er hat aber ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgabe an seinen 337 Anlagen in Laufe der nächsten 20 Jahre aufgestellt und nach der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des neuen Wasserhaushaltsgesetzes Investitionen von insgesamt 700 Mio. € für die nächsten 20 Jahre vorgesehen.

§ 35 Absätze 1 und 2 fordern, dass **Wasserkraftanlagen** nur zugelassen werden dürfen, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. **Schutzgegenstand** ist damit der Gesamtbestand einer Fischart, nicht das einzelne Individuum. In dieser Frage haben die Wasserbehörden kein Ermessen mehr. Bei bestehenden Anlagen sind innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. § 35 schränkt aber hinsichtlich anderer wasserwirtschaftlicher Fragen das Bewirtschaftungsermessen der Behörden nicht ein. Interessant ist § 35 Abs. 3, der die Behörden verpflichtet, die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung an bestehenden Querbauwerken, deren Entfernung auch langfristig nicht vorgesehen ist, zu prüfen und das Ergebnis in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Für die Umsetzung dieser Vorgabe ist jedoch im Gesetz keine Frist genannt.

### 3.2.4 Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern

§ 36 enthält Anforderungen an Anlagen (z. B. Gebäude, Brücken, Häfen, Leitungsanlagen, Fähren) in oder in der Nähe von oberirdischen Gewässern. Sie sind so zu errichten, betreiben, unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erschwert wird. Dieser **Grundsatz** ist künftig bei allen Anlagen im näheren Umfeld der Gewässer zu beachten. Im Übrigen verweist § 36 auf das Landesrecht. Alle Landeswassergesetze enthalten bereits eine Genehmigungspflicht für solche Anlagen, die wohl auch künftig bestehen werden (vgl. z. B. Art. 59 BayWG).

### 3.2.5 Gewässerrandstreifen

Ein ganz neues Kapitel wird in § 38 mit der detaillierten Regelung zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen aufgeschlagen. Bisher gab es mit Ausnahme des BayWG in einzelnen Landeswassergesetzen entsprechende Regelungen. Der Bund legt jetzt fest, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter, gemessen von der Linie des Mittelwasserstandes, breit sein sollen. Ein detailliertes System von Verbots- und Ausnahmen dazu wird in dieser Vorschrift neu auf Bundesebene verankert. Die nunmehr Gesetz gewordene Regelung war heftig umstritten und wurde von Seiten der Landwirtschaft gänzlich abgelehnt. Die Länder sind allerdings in der Lage, über ihre Kompetenz zur **Abweichungsgesetzgebung** ihren früheren abweichenden Regelungen weiterhin Geltung zu verschaffen oder neues abweichendes Landesrecht zu schaffen. Bei Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit der vom Bund vorgesehenen Systematik von Ge- und Verbots sind lediglich die Regelungen in § 38 Abs. 4 Nr. 3 über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen als stoffbezogene Regelungen des Wasserhaushalts abweichungsfest.

### 3.2.6 Gewässerunterhaltung

§§ 39 bis 42 greifen die wichtige Frage der Gewässerunterhaltung auf und regeln dazu Wesentliches zur Pflege und Entwicklung von oberirdischen Gewässern als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (**Unterhaltungslast**), Fragen zur Unterhaltungslast und besondere Pflichten zur Unterhaltung. Hierzu wird an die bisherigen Regelungen in §§ 28 bis 30 WHG [alt] angeknüpft, die mit der teilweisen Übernahme von Länderregelungen zum Inhalt der Gewässerunterhaltung ergänzt werden. Erwähnenswert ist, dass § 40 Abs. 1 den **Eigentümer** eines Gewässers zum Träger der Unterhaltungslast bestimmt, soweit nicht die Länder die Unterhaltungslast auf Körperschaften übertragen. Falls die Länder das tun, ist der Eigentümer zwar nicht mehr zur Unterhaltung, wohl aber zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Dies entspricht der bisherigen Regelung in den Ländern. Es wird davon auszugehen sein, dass die Länderregelungen daran anknüpfen und die bewährte Verteilung der Unterhaltungslasten an Gewässern beibehalten. Dieses Thema hat noch einen weiteren, nicht zu übersehenden Aspekt: An rund 7000 km **Bundeswasserstraßen** ist die Bundesrepublik Deutschland Eigentümer (in Bayern z. B. an den Bundeswasserstraßen Main und Donau). Früher musste der Bund die Bundeswasserstraßen nur unterhalten, soweit das zur Erhaltung der Schiffbarkeit notwendig war. Jetzt hat er die Unterhaltungslast ganz übernommen und dafür einen Mehrbedarf von 80 Mio. Euro im Jahr veranschlagt. Das bewirkt eine entsprechende Entlastung der Länder.

### 3.3 Bewirtschaftung des Grundwassers

Die Bewirtschaftung des Grundwassers wird im vierten Abschnitt des Kapitels 2 geregelt. Dabei geht es zunächst in § 46 um **erlaubnisfreie Benutzungen**. Die Regelung knüpft dabei an § 33 WHG [alt] an und führt diese unverändert fort. In § 46 Abs. 2 wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreie Einleitung von **Niederschlagswasser** zu regeln. Mit dem künftigen Erlass einer derartigen Verordnung werden die Niederschlagswasserfreistellungsverordnungen der Länder abgelöst werden. Anschließend werden in § 47, der § 33a WHG [alt] entspricht, die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser festgelegt. Bei Anforderungen an die Reinhaltung des Grundwassers in § 48 wird der **Besorgnisgrundatz** zum vorbeugenden Schutz des Grundwassers beibehalten. Zur besseren Handhabung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundestages **Geringfügigkeitsschwellen** für Stoffe festzulegen, unterhalb derer die Verunreinigung des Grundwassers oder die nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Einführung des sog. Geringfügigkeitsschwellenwertkonzepts war im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten, wie die Koppelung der Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundestages zeigt. In § 49 wird mit der Festsetzung von Anzeigepflichten bei Erdaufschlüssen bisheriges Landesrecht (vgl. z. B. Art. 34 BayWG) in Bundesrecht übernommen.

## 4. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Im dritten Kapitel „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ (§§ 50 bis 95) werden in sieben Abschnitten verschiedene komplexe der Wasserwirtschaft angesprochen.

### 4.1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

In den §§ 50–53 werden die Maßgaben für die öffentliche Wasserversorgung und für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten neu geregelt. Inhaltlich wird dabei weitgehend an die Regelungen in § 19 WHG [alt] und an zur Ergänzung bestehende landesrechtliche Bestimmungen angeknüpft. Die öffentliche Wasserversorgung ist und bleibt eine Aufgabe der **Daseinsvorsorge** (§ 50 Abs. 1), die vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist (vgl. § 50 Abs. 2). Nähere Regelungen zur Deckung des Wasserbedarfs, zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Errichtung und zum Betrieb von Wassergewinnungsanlagen finden sich in den folgenden Absätzen. Die Festsetzung von **Wasserschutzgebieten** regelt § 51, wobei durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde besondere Anforderungen in einem solchen Gebiet festgelegt werden können. § 51 Abs. 2 fordert, dass die Wasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten **Regeln der Technik** in